



# RICHTLINIEN

des Bezirks Oberfranken

für das Betreute Wohnen  
volljähriger Menschen mit  
Behinderung in Familien (BWF)

(Stand Januar 2017)



**BEZIRK  
OBERFRANKEN**

SOZIALES | GESUNDHEIT | KULTUR | FISCHEREI | LANDWIRTSCHAFT

Cottenbacher Straße 23 • 95445 Bayreuth • Telefon: 0921 7846-0 • Fax: 0921 7846-90 • [info@bezirk-oberfranken.de](mailto:info@bezirk-oberfranken.de)

[WWW.BEZIRK-OBERFRANKEN.DE](http://WWW.BEZIRK-OBERFRANKEN.DE)

## Inhaltsverzeichnis

1. GEGENSTAND	3
2. ZIELE	3
3. ZIELGRUPPE	3
4. DEFINITION VON GASTFAMILIE	4
5. AUSSCHLUSS	4
6. AUFGABEN DER GASTFAMILIE	4
7. FACHDIENST	5
8. AUFGABEN DES FACHDIENSTES	5
9. RECHTLICHE UND FINANZIELLE RAHMENBEDINGUNGEN	6
9.1 FINANZIERUNG DER GASTFAMILIE (BETREUUNGSGELD)	7
9.2 ANSCHUBFINANZIERUNG DES FACHDIENSTES BEI NEUEN TRÄGERN	8
9.3 FINANZIERUNG DES FACHDIENSTES	8
10. VERFAHREN, BEGINN UND ENDE DER LEISTUNGSGEWÄHRUNG	9
11. EINSATZ VON EINKOMMEN UND VERMÖGEN/UNTERHALTSPFLICHT	9
12. QUALITÄT DER LEISTUNG	10
12.1 STRUKTURQUALITÄT	10
12.2 PROZESSQUALITÄT	10
12.3 ERGEBNISQUALITÄT	11
13. VERWENDUNGSNACHWEIS	12
14. RÜCKFORDERUNG DER FÖRDERUNG BEI NEUEN FACHDIENSTEN	12
15. INKRAFTTRETEN	12

Der Bezirk Oberfranken erlässt als zuständiger Träger der Sozialhilfe die nachfolgenden Richtlinien für das „Betreute Wohnen volljähriger Menschen mit Behinderung in Familien“ (BWF).

Es gelten die gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen sowie die Sozialhilferichtlinien in Bayern (SHR). Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach den Regelungen des § 98 Abs. 5 SGB XII.

Die gesetzliche Verpflichtung zum Einsatz des Einkommens und Vermögens sowie die unterhaltsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

### 1. Gegenstand

Unter „Betreutes Wohnen volljähriger Menschen mit Behinderung in Familien“ versteht man die nicht nur vorübergehende Aufnahme eines volljährigen geistig und/oder körperlich oder seelisch behinderten oder von einer solchen Behinderung bedrohten Menschen (Gast) in einer Fremdfamilie (Gastfamilie) gegen angemessene Vergütung.

Das Betreute Wohnen volljähriger Menschen mit Behinderung in Familien ist ein eigenständiges Angebot im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung, das sowohl im Anschluss an stationärer Hilfe, an Ambulant Betreutes Wohnen als auch von Anfang an anstelle einer stationären Hilfe in Betracht kommt.

### 2. Ziele

Betreute Wohnen volljähriger Menschen mit Behinderung in Familien soll dem/der Leistungsempfänger/in unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Behinderung eine ihren Bedürfnissen entsprechende familienbezogene individuelle Betreuung und Begleitung sowie die gesellschaftliche und soziale Integration gewährleisten.

### 3. Zielgruppe

Das Angebot des „Betreuten Wohnens volljähriger Menschen mit Behinderung in Familien“ richtet sich dabei an volljährige Menschen mit einer (drohenden) geistigen und/oder körperlichen oder seelischen Behinderung im Sinne von § 53 SGB XII i. V. m. §§ 1 – 3 der Verordnung nach § 60 SGB XII (Eingliederungshilfeverordnung), die in erster Linie wegen Art und Schwere der Behinderung einer stationären Wohneinrichtung bedürfen und/oder nicht allein in einer Wohnung bzw. im Rahmen des „Ambulant Betreuten Wohnens“ leben und betreut werden können.

Leistungen der Jugendhilfe nach § 35a SGB VIII (i. V. m. § 41 SGB VIII) gehen den Leistungen nach diesen Richtlinien vor.

#### **4. Definition von Gastfamilie**

Gastfamilien i. S. dieser Richtlinien können sein, Familien, Paare oder Einzelpersonen, die bereit und geeignet sind, Menschen mit Behinderungen familienbezogene individuelle Betreuung zu gewährleisten. Gastfamilien benötigen keine fachliche Ausbildung.

#### **5. Ausschluss**

Leistungen nach dieser Richtlinie werden nicht gewährt,

- sofern der/die Leistungsberechtigte in einem verwandtschaftlichen Verhältnis oder in Lebenspartnerschaft zu einem Mitglied der Gastfamilie steht,
- wenn der/die Leistungsberechtigte sich in einem gesetzlichen Betreuungsverhältnis (§§ 1896 ff BGB) zu einem Mitglied der Gastfamilie befindet.

Bei Vorliegen sonstiger Interessenskonflikte entscheidet der Bezirk Oberfranken im Einzelfall.

Menschen mit Behinderung, die bislang keine ambulante, teilstationäre oder stationäre Eingliederungshilfe erhalten haben und das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben, können i. d. R. keine Leistungen nach diesen Richtlinien erhalten. Für sie stehen die entsprechenden Angebote im Rahmen der Altenhilfe bzw. Hilfe zur Pflege offen.

#### **6. Aufgaben der Gastfamilie**

Die Art der Betreuung und Versorgung richtet sich nach dem individuellen Unterstützungsbedarf des Gastes, insbesondere ist dies:

- Einbindung der/ des Leistungsberechtigten in die Familie,
- Unterstützung und Betreuung der/ des Leistungsberechtigten bei alltäglichen Anforderungen, Sicherstellung der hauswirtschaftlichen Versorgung (Unterkunft, Verpflegung, Kleiderpflege), Unterstützung bei der Körperpflege der/ des Leistungsberechtigten,
- Hinführung zu einer angemessenen Tagesstruktur, Ausbildung oder Erwerbsfähigkeit sowie Freizeitgestaltung,

- Enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem eingesetzten Fachdienst und ggf. gesetzlichem Betreuer,
- Zusammenarbeit mit allen sonstigen Stellen (z.B. psychiatrische Krankenhäuser, stationäre Einrichtungen, Haus- und Fachärzte, Sozialverwaltungen),

## **7. Fachdienst**

Bei individuell festgestelltem Hilfebedarf wird eine fachliche Begleitung und/oder Betreuung des Leistungsberechtigten und der gastgebenden Familie durch einen geeigneten Fachdienst (i. d. R. ein Anbieter des Ambulant Betreuten Wohnens) wahrgenommen.

Noch nicht anerkannte Fachdienste müssen ihre fachliche Kompetenz gegenüber dem Bezirk Oberfranken nachweisen.

Über die Neuerrichtung entscheidet der Sozialausschuss des Bezirks Oberfranken nach vorheriger Zustimmung des Planungs- und Koordinierungsausschusses.

Die fachlich begleitende Beratung und Betreuung im Sinne dieser Richtlinien ist durch geeignetes Fachpersonal sicherzustellen. Fachpersonal in diesem Sinne ist für Menschen mit geistiger/körperlicher Behinderung i. d. R. pädagogische Fach- bzw. Hilfskräfte, Erzieher/innen und bei Menschen mit seelischer Behinderung i. d. R. Dipl./Sozialpädagogen/innen bzw. Fachkräfte mit vergleichbarer Qualifikation und mehrjähriger Erfahrung in der Betreuung behinderter Menschen.

Ausnahmeregelungen sind nur mit Zustimmung des Kostenträgers möglich.

Der Träger muss dabei gewährleisten, dass er die organisatorischen und personellen Voraussetzungen dafür schaffen und die fachliche Begleitung entsprechend diesen Richtlinien ausgestalten kann. Dazu gehört u. a. eine sparsame und wirtschaftliche Betriebsgestaltung, die insbesondere Situationen, z. B. Ausfallzeiten von Mitarbeitern, ausreichend Rechnung trägt.

## **8. Aufgaben des Fachdienstes**

Den anerkannten Fachdiensten obliegen in erster Linie folgende Aufgaben:

- Akquise und Auswahl geeigneter Gastfamilien bzw. Gäste, Anbahnung der Kontakte, Begleitung bei der Entscheidungsfindung,
- Individuelle realistische Hilfebedarfsplanung im Rahmen des

Gesamtplanverfahrens (§ 58 SGB XII),

- Gewährleistung der Betreuungskontinuität durch regelmäßige psychosoziale bzw. pädagogische Betreuung und Beratung der Gastfamilien und Gäste nach Absprache im Rahmen von Hausbesuchen
- Kooperative Zusammenarbeit mit anderen Stellen ( z. B. psychiatrische Krankenhäuser, Haus- und Fachärzte, gesetzl. Betreuer, stationären und teilstationären Einrichtungen, Kostenträger),
- Hilfestellung im Umgang mit den Auswirkungen der Behinderung, Aufnahme und Gestaltung persönlicher, sozialer Beziehungen, Selbstversorgung und Wohnen, Arbeit, arbeitsähnliche Tätigkeiten, Ausbildung, Tagesgestaltung, Freizeit, Teilnahme am gesellschaftlichen Leben,
- Beratung und Unterstützung in Krisen und Notfallsituationen

## **9. Rechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen**

Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen für das Wohnen in einer Gastfamilie ist grundsätzlich das Vorliegen eines gültigen Kostenübernahmebescheides des zuständigen Kostenträgers.

Zwischen dem Gast (ggfs. dessen Betreuer/in), der Gastfamilie und dem Fachdienst ist vor Beginn der Maßnahme eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen, in der die Rechte und Pflichten aller Vertragspartner geregelt sind. Die Kündigung der Betreuungsvereinbarung bzw. die Beendigung der Betreuung ist dem Bezirk Oberfranken unverzüglich mitzuteilen.

### **9.1 Finanzierung der Gastfamilie (Betreuungsgeld)**

Die Gastfamilie erhält für die Betreuung des Gastes bei Vorliegen aller Voraussetzungen ab dem Tag der Aufnahme in die Gastfamilie ein Betreuungsgeld i. H. v. mtl. 450,00 €.

Umfasst die Betreuung keinen vollen Kalendermonat, so wird das Betreuungsgeld anteilig gewährt (tgl.  $1/30 = 15,00$  €). Die Auszahlung des Betreuungsgeldes erfolgt in der Regel an die Gastfamilie.

Befindet sich der Gast regelmäßig an mehreren Tagen der Woche tagsüber für jeweils mindestens 7 Stunden nicht bei der Gastfamilie (z.B. Besuch einer Tagesstätte oder Werkstatt für behinderte Menschen) wird das Betreuungsgeld um 25 % gekürzt. Bei regelmäßiger Abwesenheit von kürzerer Dauer erfolgt eine anteilige Kürzung.

Bei einem vorübergehenden stationären Krankenhausaufenthalt bis zu 28 Tagen wird das Betreuungsgeld weitergezahlt, sofern eine Rückkehr in die Gastfamilie zu erwarten und die Betreuung sichergestellt ist.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das Betreuungsgeld längstens bis zu drei Monaten weitergezahlt werden, um den durch die Aufrechterhaltung der Betreuungsleistung (Fahrkosten, Zeitaufwand für Besuche, notwendige Regelungen im Zusammenhang mit dem stationären Aufenthalt) entstehenden Aufwand der Gastfamilie angemessen abzugelten.

Bei vorübergehender Abwesenheit des Gastes aus sonstigen Gründen (z. B. Urlaub), wird das Betreuungsgeld max. bis zu einer Woche weitergewährt.

Das Betreuungsgeld wird auch bei Urlaub der Gastfamilie ohne die behinderte Person für die Dauer von bis zu 28 Tagen in voller Höhe weitergewährt. In solchen Fällen ist die verantwortungsvolle Versorgung durch die Gastfamilie in Absprache mit dem Fachdienst, z. B. Unterbringung in einer Ersatzfamilie, sicherzustellen.

Sollte in dieser Zeit die Betreuung des Gastes in stationärer Form (z. B. Wohnheim) sichergestellt sein, sind zunächst Ansprüche nach anderen Vorschriften (z. B. Kurzzeitpflege gem. §§ 41 ff SGB XI) geltend zu machen. Die Übernahme der Kosten durch den Bezirk Oberfranken ist auf Antrag nur bei Erfüllung der Voraussetzungen nach dem SGB XII möglich. In diesem Fall entfällt der Anspruch der Gastfamilie auf Betreuungsgeld für den betreffenden Zeitraum.

## **9.2. Anschubfinanzierung des Fachdienstes bei neuen Trägern**

Die Personal- und Sachausgaben für 0,5 Planstellen Fachdienst werden vom Bezirk Oberfranken für die Dauer einer Anschubfinanzierung von max. drei Jahren analog den Regelungen des Bezirks Oberfranken bei der Förderung Sozialpsychiatrischer Dienste nach Kostenpauschalen gefördert.

Von den Förderrichtlinien abweichend wird eine erhöhte Förderpauschale für die Sachausgaben i. H. v. 5.000,00 € für 0,5 Planstellen gewährt.

Trägt in einem Einzelfall ein anderer Träger der Sozialhilfe als der Bezirk Oberfranken die Kosten des Betreuten Wohnens in Familien, sind diesem die vereinbarten Vergütungssätze oder Pauschalen nach diesen Richtlinien in Rechnung zu stellen.

Für jedes zustande gekommene Betreuungsverhältnis reduziert sich während der Anschubfinanzierung die Pauschalförderung um die erhaltenen Vergütungen.

Gleichzeitig findet ab Beginn des Betreuungsverhältnisses Ziff. 9.3 der Richtlinie Anwendung.

Die erhaltenen Vergütungssätze auswärtiger Kostenträger sind dem Bezirk Oberfranken zum Jahresende (Kalenderjahr) zu melden.

### **9.3. Finanzierung des laufenden Fachdienstes**

Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus den abgeschlossenen Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen.

Im ersten und zweiten Jahr der Betreuung wird eine Pauschale in Höhe der vereinbarten Vergütung für den Betreuungsschlüssel 1:8 gewährt. Die Pauschale umfasst auch die erhöhten Kosten für die Gewinnung von Gastfamilien nach Ablauf der Anschubfinanzierung.

Die Vergütung der fachlichen Begleitung und/oder Betreuung erfolgt ab dem dritten Jahr der Betreuung entsprechend dem Umfang des festgestellten Hilfe- und Betreuungs- und Beratungsbedarfs des Gastes und der Familie.

## **10. Verfahren, Beginn und Ende der Leistungsgewährung**

Die Gewährung von Leistungen ist rechtzeitig vor Aufnahme des Gastes in die Gastfamilie und Vorlage einschlägiger Nachweise (z. B. Sozialbericht der vermittelnden Einrichtung/Stelle mit Maßnahmevorschlag, Arztbericht, Betreuungsvertrag, vollständig ausgefüllter Antrag auf Gewährung von Hilfe, etc.) beim Bezirk Oberfranken schriftlich zu beantragen.

Die Leistung wird frühestens bei Erfüllen der sozialhilferechtlichen Voraussetzungen mit Tag des Bekanntwerdens des Hilfebedarfs bewilligt.

Die Leistungsgewährung endet bei Auszug aus der Gastfamilie oder wenn die/der Leistungsberechtigte soweit selbständig ist, dass eine weitere Begleitung durch die Gastfamilie nicht mehr notwendig ist bzw. die Gastfamilie die



Betreuungsleistung nicht im geforderten Umfang erbringt.

Endet das Betreuungsverhältnis, wird das Betreuungsgeld taggenau bis zum Ende der Betreuung bewilligt.

Der Abreisetag wird vergütet.

## **11. Einsatz von Einkommen und Vermögen/Unterhaltspflicht**

Der Gast hat eigenes Einkommen und Vermögen nach den Regelungen der §§ 82 bis 90 SGB XII vorrangig einzusetzen.

Bei fehlendem Einkommen bzw. Vermögen können für erwerbsunfähige Personen bei Vorliegen der Voraussetzungen Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Dritten bzw. Vierten Kapitel des SGB XII und sonstige Leistungen der Sozialhilfe bei dem zuständigen Träger der Sozialhilfe beantragt werden.

Für die Heranziehung Unterhaltspflichtiger gilt § 94 SGB XII.

## **12. Qualität der Leistung**

Wird die Gastfamilie durch einen Fachdienst begleitet, so hat dieser den Bezirk Oberfranken regelmäßig sowie auf Anfrage über die erfolgte Betreuungs- und/oder Begleitungsarbeit im Rahmen des Gesamtplanverfahrens zu informieren.

Die Qualität der zu erbringenden Leistung gliedert sich in Strukturqualität, Prozessqualität und Ergebnisqualität

### **12.1 Strukturqualität**

Die Elemente der Strukturqualität sind:

- allgemeine Beschreibung und Konzeption des Dienstes
- individuelle Leistungsvereinbarung des Dienstes
- Leistungsvertrag zwischen Leistungsberechtigter/n und Leistungserbringer
- Ermittlung der individuellen Hilfeplanung gemeinsam mit der/dem Leistungsberechtigten
- Gewährleistung der Teilnahme der Mitarbeiter/innen an Supervisions-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Vernetzung mit der regionalen Angebotsstruktur

- Führen eines zeitnahen Beschwerdemanagements
- Zu der sachlichen Ausstattung gehören insbesondere Dienst-, Verwaltungs-, Besprechungs- und Beratungsräume, Büroausstattung und ggf. der Einsatz von Kraftfahrzeugen.

## **12.2 Prozessqualität**

Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung.

- Planung und Koordination der Dienste mit der/dem Leistungsberechtigten
- Beteiligung der/des Leistungsberechtigten ggfs. ihres/seines gesetzlichen Vertreters an der Erstellung und Fortschreibung des jeweiligen Hilfeplans
- bedarfsorientierte Hilfeleistung
- Sicherstellung der Kontinuität der Hilfen
- Qualitätssicherung
- Fortschreibung der Konzeption
- Kontakt des Leistungserbringers zu Gremien in seinem Einzugsgebiet
- Definition von Abläufen für den Umgang in Notfällen
- Dokumentation

Die Dokumentation verbleibt in der Leistungsberechtigtenakte. Sie wird dem Sozialhilfeträger im Rahmen einer Qualitätsüberprüfung vorgelegt.

### a) Stammdaten:

Es wird eine Dokumentation geführt, die für jede/n Leistungsberechtigte/n mindestens Angaben zu nachfolgenden Punkten enthalten soll:

- Persönliche Daten
- Kostenträger, behandelnder Arzt
- Name und Anschrift der gesetzlichen Betreuer soweit vorhanden
- Diagnose
- Anamnese
- Medizinische, pflegerische Versorgung und Besonderheiten

### b) Teilhabeplanung:

Der Leistungserbringer erstellt zusammen mit der/dem Leistungsberechtigten drei Monate nach Aufnahme ins ambulant betreute Wohnen eine

Teilhabeplanung mit vereinbarten Zielen, schreibt diese in der Regel jährlich fort und dokumentiert die Ergebnisse.

c) Nachweis über die geleisteten Fachleistungsstunden:

Die Nachweise enthalten die Angabe des Datums, der Uhrzeit (von ... bis ..), des Inhalts bzw. des Tätigkeitsschwerpunkts, der Qualifikation des Betreuungspersonals. Die Stunden sind durch die/den Leistungsberechtigten bzw. den gesetzl. Betreuer gegenzuzeichnen.

### **12.3 Ergebnisqualität**

- Zufriedenheit der/des Leistungsberechtigten
- Grundlage für die Ergebnisqualität ist der Erreichungsgrad der individuell vereinbarten Ziele.

### **13. Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis für die Anschubfinanzierung ist bis zum 31.03. des Folgejahres beim Bezirk Oberfranken vorzulegen und besteht aus einem Beschäftigungsnachweis, einer Übersicht über die tatsächlich angefallenen Einnahmen und Ausgaben sowie einem Sachbericht. Der Beschäftigungsnachweis enthält die Angaben zum angestellten Fachpersonal entsprechend dem Zuwendungsantrag nach den tatsächlichen Verhältnissen.

### **14. Rückforderung der Förderung bei neuen Fachdiensten**

Der Bezirk Oberfranken behält sich vor, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn

- der Zuwendungsempfänger die Fördermittel zu Unrecht, insbesondere durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt hat,
- die Fördermittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurden,
- das berücksichtigungsfähige Fachpersonal im Bewilligungszeitraum ganz oder teilweise nicht beschäftigt war oder keine Vergütung erhalten hat,
- nach einem Zeitraum von 3 Jahren eine laufende Betreuung von mindestens 5 Gastverhältnissen nicht erreicht wird.

### **15. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Bayreuth, 27.10.2016

Bezirkstagspräsident  
Dr. Günther Denzler